



INFORMATION

betreffend

Zinssätze für das Jahr 2026

1. Grundlage

Der Zinssatz für die Bundes- und Kantonsdarlehen wird jährlich per 1. Januar mit Verfü-
gung durch das Departement für Finanzen und Gemeinden festgelegt und bei den laufen-
den Bundes- und Kantonsdarlehen entsprechend angepasst.

Bundesdarlehen (Neue Regionalpolitik)

Für die Festlegung der Zinskonditionen wird vom Kassazinssatz für 10-jährige Bundesobli-
gationen mit Stichtag 31. Dezember –1,5 Prozent ausgegangen. Beträgt der Kassazins-
satz am Stichtag weniger als 2,0 Prozent, wird auf eine Verzinsung verzichtet.

Kantonsdarlehen (Wirtschaftsentwicklungsgesetz)

Für die Festlegung der Zinskonditionen wird von der Rendite Swiss Bond-Index (SBI) Ge-
samts mit Stichtag 31. Dezember ausgegangen, der mit einem Zuschlag von 0,25 Prozent
versehen wird. Der Zinssatz beträgt mindestens 0,25 Prozent.

2. Zinssätze 2026

Bundesdarlehen (Neue Regionalpolitik)	0,00 Prozent
Kantonsdarlehen (Wirtschaftsentwicklungsgesetz)	1,06 Prozent

Chur, 12. Januar 2026